

# RS Vwgh 1994/11/9 93/13/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1994

## Index

43/02 Leistungsrecht

## Norm

HGG 1956 §30 Abs5;

HGG 1985 §39 Abs5;

## Rechtssatz

Durch Abs 5 des§ 30 HGG 1956 bzw § 39 HGG 1985 wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß dem Bundesbetrieb von seinen Betreibern nur die Kosten ERSETZT werden, die durch den Präsenzdienst seines Dienstnehmers entstanden sind. Davon, daß der Dienstgeber damit während der Dauer des Präsenzdienstes lediglich eine Zahlstelle (hinsichtlich eines Entgeltes für den Wehrpflichtigen) darstellt, kann keine Rede sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130199.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)